

**Rektorat**

Geissweg 3  
72076 Tübingen  
Tel.: 07071/29-86518  
Fax: 07071/29-5329  
[schulleitung@sfr-tuebingen.schule.bwl.de](mailto:schulleitung@sfr-tuebingen.schule.bwl.de)

**STAATLICHE SCHULE FÜR KRANKE  
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM TÜBINGEN****Konrektorat**

Schulstelle Kinderklinik  
Hoppe-Seyler-Str. 1  
72076 Tübingen  
Tel.: 07071/29-8 13 72  
Fax: 07071/29-52 54

**Hinweise zum Hausunterricht**  
**für schwer und chronisch kranke Schülerinnen und Schüler**

Beantragung, Organisation und Durchführung des Hausunterrichts sind oft nicht einfach. Bei Schülerinnen und Schülern, die auch von uns mitbetreut wurden oder werden, bieten wir daher gern unsere Erfahrungen an

Für die Bewilligung sind ein formloser Antrag der Eltern, sowie eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Die rechtliche Grundlage für den Hausunterricht ist die Verordnung vom 08.08.1983, in K.u.U. S. 625 / 1983 (Kopie als Anlage).

Schüler/-innen mit schweren, langwierigen oder gar lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfallfolgen befinden sich meist in einer existenziellen Krisensituation. Für sie bedeutet Schule Kontinuität des normalen Lebens, Fortsetzung sozialer Beziehungen sowie Hoffnung und Zukunftsperspektive. Dem Hausunterricht kommt deshalb für die Betroffenen eine hohe Bedeutung zu.

**Zur Organisation:**

Sinnvollerweise übernehmen Lehrkräfte der Heimatschule, im Idealfall sogar die der eigenen Klasse den Hausunterricht. Oft ist es hilfreich, dass mehrere Lehrkräfte nach Fächern aufgeteilt den Hausunterricht übernehmen. Dieser kann im Einzelfall auch in den Räumen der Schule stattfinden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig und für den Schüler zumutbar ist.

Ist eine solche Regelung nicht möglich, kommen folgende Alternativen in Betracht:

- Lehrkräfte, die (derzeit) nicht im aktiven Schuldienst sind, sondern im Erziehungsurlaub, in Elternzeit, im Sabbatjahr, in Pension o.ä.
- Lehrkräfte anderer Schulen, auch von anderen Schularten
- Referendare (in eingeschränktem Maße)

- andere Lehrkräfte, auch solche, die nicht im Schuldienst, aber für diese Aufgabe geeignet sind und für den Hausunterricht stundenweise angestellt werden.

Alle diese Möglichkeiten wurden bereits von Schulen bzw. Schulverwaltungen genehmigt und praktiziert. Diese Einzelfallentscheidungen orientieren sich an den besonderen, existenziell schwierigen Situationen der betroffenen Schüler/-innen. Allerdings sollte unbedingt vorher abgeklärt werden, wie die Bezahlung erfolgt. Um die Mehrbelastung der Lehrkräfte angemessen zu honorieren ist eine Vergütung über Arbeitszeitausgleich der Mehrarbeitsunterrichts - Abrechnung (MAU) vorzuziehen.

Schwere chronische Erkrankungen, bei denen der Schulbesuch nicht konstant sein kann, erfordern eine besonders flexible Gestaltung des Hausunterrichts. Schüler/-innen mit chronischen Erkrankungen haben aufgrund immer wiederkehrender Fehltage nach § 1 (1),4 der Hausunterrichtsverordnung auch parallel zum (eingeschränkten) Schulbesuch ein Anrecht auf Hausunterricht; sie brauchen bei Fehlzeiten mehr, bei Schulbesuchszeiten weniger Stunden in der Woche. Um dies zu realisieren, bedarf es flexibler Lehrkräfte und eines Abrechnungsmodus', der diese Schwankungen über einen längeren Zeitraum berücksichtigt.

→ Auf diesem Weg sollte eine individuelle Lösung gefunden werden, um die erkrankten Schüler/-innen in dieser schwierigen Lebenssituation bestmöglich zu unterstützen.